



Beratergruppe

Ihr Partner für Steuern & Recht

Schenkungssteuer

Die Schenkungssteuer ist der Erbschaftsteuer sehr ähnlich, bezieht sich aber auf Schenkungen zu Lebzeiten.

Was ist die Schenkungssteuer?

Die Schenkungssteuer ist der Erbschaftsteuer sehr ähnlich, bezieht sich aber auf Schenkungen zu Lebzeiten. Sie wird bei Schenkungen von größerem Ausmaß erhoben, für alle anderen Schenkungen gibt es entsprechende Freibeträge. Anders als bei der Erbschaftsteuer ist es bei der Schenkungssteuer möglich, dank verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten die eigene Steuerlast zu mindern.

Was sind Schenkungen?

Bei jeder freigebigen Zuwendung unter Lebenden handelt es sich um eine Schenkung, sofern der Beschenkte dadurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird.

Wer muss eine Schenkungssteuererklärung abgeben?

Zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung sind, unter anderem, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland verpflichtet. Im Regelfall bekommen alle Beteiligten vom Finanzamt einen amtlichen Erklärungsdruck zugesandt.

Achtung: Der Schenkungssteuer unterliegende Erwerbe sind innerhalb von 3 Monaten dem zuständigen Finanzamt zu melden. Diese Anzeigepflicht besteht sowohl für den Schenker als auch für den Beschenkten. Grundsätzlich ist aber der Beschenkte der Steuerschuldner. Sofern der Schenker aus freiem Willen die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer übernimmt, tritt eine besondere Regelung in Kraft: die vom Schenker übernommene Steuer ist dann der Schenkungssteuer hinzuzurechnen.

Freibeträge

Erwerber	Höhe des Freibetrags
(Ehe-)Partner	€ 500.000

Kinder	€ 400.000
Enkel	€ 200.000
Urenkel	€ 100.000
Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene (Ehe-)Partner sowie sonstige Personen	€ 20.000

Achtung: Diese Freibeträge gelten nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen.

In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht werden o. g. Freibeträge um einen entsprechenden Teilbetrag gemindert, welcher sich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 ErbStG berechnet.

Ausnahmen

Bei sogenannten „Gelegenheitsgeschenken“ fällt keine Schenkungsteuer an. Gelegenheitsgeschenke sind zum Beispiel solche Geschenke, die zu besonderen Anlässen, wie einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden. Diese Steuerfreiheit hat den Vorteil, dass der Freibetrag für weitere Schenkungen bestehen bleibt und nicht verbraucht wird.

Stand: 7. Januar 2020

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.